

EINGEGANGEN

1. / 1. 2010

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend
Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung „Erlen“, Neunkirch,
und
Aufhebung der Schutzzone „Muzell“, Neunkirch,
vom 19. März 2010 / DT**

I.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2009 reichte der Gemeinderat Neunkirch dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen die Unterlagen zur geplanten Grundwasserfassung im Gebiet „Erlen“ in Neunkirch zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2009 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU), dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zu den vorgelegten Unterlagen Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Am 1. Dezember 2009 erliess der Gemeinderat Neunkirch das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan „Erlen“.

Bereits am 6. Oktober 2009 beschloss der Gemeinderat Neunkirch die Aufhebung der Schutzzone „Muzell“ auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung „Erlen“.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2010 reichte der Gemeinderat Neunkirch das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan „Erlen“ vom 1. Dezember 2009 zur Genehmigung ein. Mit Schreiben vom 10. März 2010 ersuchte der Gemeinderat Neunkirch zusätzlich um Genehmigung der

Aufhebung der Schutzzone „Muzell“ auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung „Erlen“.

Am 17. März 2010 erteilte das Baudepartement des Kantons Schaffhausen dem Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen die Bewilligung zur Erstellung eines Grundwasser-Pumpwerks mit Betriebsgebäude im Gebiet „Erlen“ in Neunkirch. Gleichentags wurde dem Zweckverband die Konzession zur Förderung von Grundwasser (Recht auf Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserstrom des Klettgau-Rinnschotters und zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser) erteilt.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

- a) Das vom Gemeinderat Neunkirch am 1. Dezember 2009 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan „Erlen“ wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 50 vom 11. Dezember 2009 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und den -plan keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege. Es gilt jedoch, auf folgendes hinzuweisen:

- Aufgrund der bevorstehenden Bauarbeiten für das neue Grundwasserpumpwerk mit Betriebsgebäude macht es keinen Sinn, die Schutzzonenvorschriften sofort in

Kraft zu setzen. In Absprache mit dem Gemeinderat Neunkirch soll das Schutzzonenreglement deshalb erst nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. nach Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung in Kraft gesetzt werden. In Abweichung von Art. 10 des Schutzzonenreglements wird deshalb in der vorliegenden Genehmigung ein Vorbehalt angebracht. Das Schutzzonenreglement tritt nicht mit der departementalen Genehmigung in Kraft, sondern auf einen späteren, vom Gemeinderat zu bezeichnenden Zeitpunkt.

- Die Ausdehnung der Zonen S1, S2 und S3 muss in der kantonalen Gewässerschutzkarte nachgeführt werden. Die entsprechenden Plangrundlagen sind dem ALU in elektronischer Form, nach Möglichkeit als Shape-File (.shp) oder als CAD-Datei (.dxf; .dwg), zur Verfügung zu stellen.

- b) Am 6. Oktober 2009 beschloss der Gemeinderat Neunkirch die Aufhebung der Schutzzone „Muzell“ auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung „Erlen“. Der entsprechende Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2009 publiziert. Gegen die Aufhebung der Schutzzone „Muzell“ wurden keine Einwendungen erhoben. Einer Genehmigung steht ebenfalls nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan „Erlen“ vom 1. Dezember 2009 werden genehmigt. In Abweichung von Art. 10 des Reglements tritt dieses nicht mit der vorliegenden Genehmigung in Kraft, sondern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme des neuen Grundwasserpumpwerks. Der Gemeinderat Neunkirch hat das Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Gemeinde Neunkirch wird ersucht, dem ALU (peter.waespi@ktsh.ch) die Plangrundlagen in elektronischer Form, nach Möglichkeit als Shape-File (.shp) oder als CAD-Datei (.dxf; .dwg), zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufhebung der Schutzzone „Muzell“ auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung „Erlen“ wird genehmigt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
- Gemeinderat Neunkirch (unter Beilage von vier mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans)
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - ALU
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
- Je unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans sowie der Akten; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin